

BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE
RÜMELSHEIM-ORTSTEIL BURGLAYEN

FÜR DAS TEILGEBIET
IN DER BANNWEIDE
FLUR 5 U 6 M. 1:500

ANLAGE 1



AUFGESTELLT GEMEINDE RÜMELSHEIM
IM FEBR. 1975
DER ORTSBÜRGERMEISTER

Fohl



DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BEWÄRT-
MUNG GEMÄSS § 2 ABS. 4 DES BUNDESGESETZES
IN DER ZEIT VOM 25.4.1975 BIS EINSCHL. 26.5.1975
ÖFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN
DER ORTSBÜRGERMEISTER

Fohl



DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDES-
BAUGESETZES AM 1.7.1975
VOM GEMEINDEPATRIASÄTZUNG BESCHLOSSEN
DER ORTSBÜRGERMEISTER

Fohl

GENEHMIGT
GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 15.9.1975
AZ 6/60/670-13/222
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH



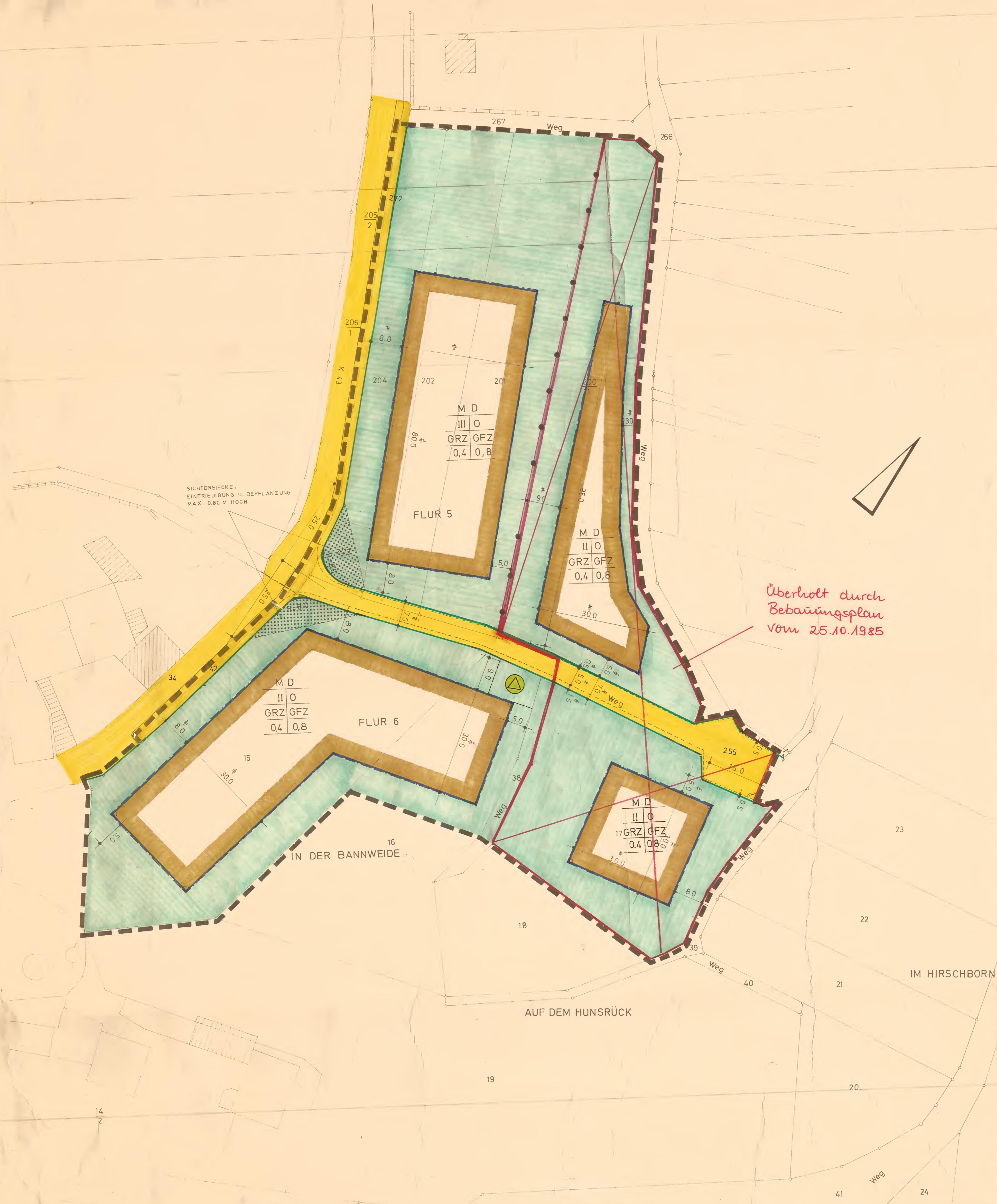
Ch. Dingl
Dist. Kreisleiter

TEXT

- 1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG)
(Erster Abschnitt - BauVO)
 - 1.1 Gliederung (§ 1 Abs. 2 BauVO)
Das Teilgebiet ist "Dorfgebiet" (MD) nach § 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. November 1968, BGBl. I S. 1237, mit Berichtigung BGBl. I 1969 S. 11).
 - 1.2 Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (§ 9 Abs. (1) 1 b, e BBauG und § 12 BauVO)
Einstellplätze sind als offene Anlagen anzulegen und dürfen im Bereich der Straßenbegrenzungslinie nicht eingefriedigt werden.
Werden zu diesen Einstellplätzen Garagen errichtet, so müssen sie aus Gründen der besseren Verkehrsübersicht mindestens 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden.
Eine auf der Grundstücksgrenze errichtete Garage darf nur eine Länge von max. 7,00 m haben.
Werden Kellergaragen angeordnet, so muß der Abstand der Gebäude von der Straßenbegrenzungslinie mindestens 8,00 m betragen.
 - 1.3 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 und § 23 BauVO)
Nebenanlagen sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig bei Einhaltung einer Abstände von mindestens 5,0 m von den Straßenbegrenzungslinien und mindestens 3,0 m von den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen.
- 2) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Nr. 1 a BBauG)
(Zweiter Abschnitt - BauVO)
Für das zulässige Maß der baulichen Nutzung sind die Vorschriften des § 17 der BauVO maßgebend.
- 3) Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (Dritter Abschnitt - BauVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planurkunde durch Baugrenzen bestimmt. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Hof- und Gartenflächen anzulegen. Die Textfestsetzungen unter 1.2 und 1.3 sind zu beachten.
- 4) Gestalterische Fortsetzungen (§ 9 Abs. 2 BBauG)
Bei den 1-geschossigen Gebäuden darf die Dachneigung max. 38° betragen; der Bau eines Firststockes ist bis 0,60 m zulässig.
Bei den 2-geschossigen Gebäuden darf die Dachneigung 15 - 38° betragen; der Bau eines Firststockes ist unzulässig.
Bei den 3-geschossigen Gebäuden darf die Dachneigung max. 15° betragen; der Bau eines Firststockes ist unzulässig.
Sollte eine andere Dachform gewählt werden, so darf die Firsthöhe nicht höher sein als ein gleichschenkeliges Satteldach bei Beachtung der maximal zulässigen Dachneigung.
Einfriedigungen im Bereich der Straßenbegrenzungslinie dürfen eine Höhe von max. 0,80 m nicht übersteigen.

ZEICHENERKLÄRUNG

- | | |
|---|---|
| — Schwarze Linien: Kartierung | — Öffentliche Verkehrsflächen |
| — Straßenbegrenzungslinien | — Nicht überbaubare Grundstücksflächen |
| --- Bürgersteige | — MD Dorfgebiet, überbaub. Grundstücksflächen |
| — Baugrenzen | — O Offene Bauweise |
| --- Grenze des räuml. Geltungsbereiches | — III Zahl der Vollgeschosse max. |
| — Abgrenzung unterschiedl. Nutzung | — GFZ GFZ Geschosflächenzahl |
| GRZ GRZ Grundflächenzahl | |
| ⚡ Trafostation | |



Überholt durch
Bebauungsplan
vom 25.10.1985

SICHTDREIECKE
EINFRIEDIGUNG U. BEPFLANZUNG
MAX. 0,80 M HOCH

MD
III O
GRZ GFZ
0,4 0,8

FLUR 6

IN DER BANNWEIDE

AUF DEM HUNSRÜCK

IM HIRSCHBORN